

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.04.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0123 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neuwahl der Mitglieder des Theaterbeirates des Staatstheaters Darmstadt

Vorlage vom: 12.04.2016

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind die Mitglieder der Theaterbeirat des Staatstheaters zu wählen. Hierfür sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat ist durch 2 Personen im Theaterbeirat vertreten.
Der Magistrat bestimmt seine Vertreter/innen nach Mehrheitswahl und leitet die Vorlage zur weiteren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt 5 Stadtverordnete und ihre Vertreter/innen in den Theaterbeirat.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.04.2016

Der Theaterbeirat des Staatstheaters setzt sich wie folgt zusammen:

1. 2 Vertreter des Magistrats (inklusive Stellvertreter)

Ein Magistratsmitglied hat im Wechsel mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landes den Vorsitz. Es handelt sich daher bei den durch den Magistrat zu besetzenden Stellen nicht um unbesoldete gleichwertige Stellen im Sinne der HGO. Sie sind deshalb in Mehrheitswahl zu wählen. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter/innen.

2. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Listenwahl inklusive Stellvertreter.

Die Listen sind so zu besetzen, dass im Falle eines Ausscheidens ausreichende Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollte eine Liste während der Legislaturperiode ausgeschöpft werden, bliebe der Platz sodann unbesetzt.

3. 8 Vertreter des Landes Hessen

Gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz sollen die kommunalen Gremien möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ich möchte Sie bitten, bei Aufstellung der Personen hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Verwaltungsausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Theaterbeirat sein. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter.

Darmstadt, 12.04.2011
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister